

EINGEGANGEN

Dienstgebäude:
Yorckstr. 4 – 11

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin,
Amt für Soziales, 10216 Berlin

10. März 2020

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
Interkulturelles Familienzentrum tam
Soziale Beratung / USB
Wilhelmstr. 116-117
10963 Berlin

Bearbeiter : Frau Rehfeld
Bearb.-Z. : Soz 221
Zimmer : 1030
Telefon : (030) 90298 2610
Fax : (030) 90298 2728
E – Mail : sigrid.rehfeld@ba-fk.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Datum : 5. 3.2020
Aktenzeichen :

**Zuwendungen des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2020
der sozialen Hilfe im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg**

Zuwendungsart: institutionelle Förderung
 Projektförderung

Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
 Anteilfinanzierung
 Festbetragsfinanzierung
 Vollfinanzierung

hier: Allgemeine unabhängige Sozialberatung für den
Ortsteil Friedrichshain

Vorg.: Ihr Antrag vom 12.12.2019
Anlagen Finanzierungsplan
Einverständniserklärung
AnBest-P

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), für die Zeit vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von **54.198,50**.

(i.W. vierundfünfzigtausendeinhundertachtundneunzig Euro).

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Deckung der Personal- und Sachkosten für das Projekt –Allgemeine unabhängige Sozialberatung für den Ortsteil Friedrichshain- zu verwenden.

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation sind die Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

- Seite 1 von 4 -

Meine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Bescheid widerrufen werden kann, soweit Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund hauswirtschaftlicher Sperren nicht in dem erforderlichen Umfang verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Ich muss Sie bitten, bei Ihren Planungen und Überlegungen die finanzielle Gesamtsituation des Landes Berlin zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Kostenbegrenzung zu treffen. Hierzu gehören auch Überlegungen, ob und in welchem Umfang eigene Einnahmemöglichkeiten zu einer Verringerung der Zuwendung aus Mitteln des Landes Berlin führen können.

Aus gleichem Grund dürfen freie und freiwerdende Stellen nur nach meiner vorherigen Zustimmung besetzt werden.

Aufgrund eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin bin ich gehalten, Daten zur geschlechtergerechten Teilhabe an den ausgereichten Mitteln zu erheben. Ich bitte Sie deshalb, mir bis zum 5. Werktag des Folgemonates per E-Mail die Angaben über Ihre monatliche Menge zu übermitteln.

Die Zuwendung setzt sich zusammen aus

1. Personalkosten	50.527,27 €
2. Sachkosten	3.671,23 €
3. Eigenmittel	0,00 €
Gesamt	54.198,50 €

Der von Ihnen eingereichte Finanzierungsplan vom 12.12.2019 diene als Grundlage für die Ermittlung der Einzelansätze bei den Personal- und Sachkosten und ist diesem Bescheid als Anlage beigelegt. Er ist hinsichtlich seiner Einzelansätze und seines Gesamtergebnisses verbindlich und Grundlage für die Aufstellung des Verwendungsnachweises.

Die Ihnen bekannten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. In dem ANBest-P sind Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten, deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides ganz oder teilweise führen kann.

Die Honorarmittel sind auf der Grundlage entsprechender Verträge und Qualifikationsnachweise mit Einzelpersonen unter Beachtung der „Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen“ (HonVSoz.) zu verwenden.

Vor dem Kauf von Gegenständen mit einem Anschaffungswert ab 410,00 € netto sind Kostenvoranschläge und eine Genehmigung einzuholen.

Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,00 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, müssen inventarisiert werden.

Ich bitte Sie, uns wesentliche Hinderungsgründe, welche die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme beeinflussen, umgehend mitzuteilen. *Werden überwiesene Mittel ganz oder teilweise nicht im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt, so sind sie unverzüglich unter Angabe des Geschäftszeichens **Soz 221** und des Kassenzeichens **2711 / 684 06 / 352** auf eines der unten angegebenen Konten der Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg zurückzuzahlen. Für Rückzahlungen aus dem **Vorjahr** verwenden Sie bitte das Geschäftszeichen **Soz 221** und das Kassenzeichen **3910/11921**.*

Ich weise darauf hin, dass der Bewilligungsbescheid mit den Anlagen für Sie bindend ist. Eine Abweichung davon, wie z.B. die Verwendung der Mittel zu anderen als im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Zwecken, ohne meine vorherige Zustimmung ist unzulässig und zwar auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird.

Abweichungen können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

bewilligte Zuwendungsmittel in Höhe von	54.198,50 €
abzüglich bereits gezahlte Teilbeträge von insgesamt	16.900,00 €
Restbetrag von	37.298,50 €

Die bewilligten Zuwendungsmittel werden auf folgendes Konto überwiesen:

Bankverbindung: Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
IBAN: DE19 3506 0190 1557 9830 11
BIC: GENODED1DKD

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn Sie den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt haben und dieser Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass Sie sich mit seinem Inhalt durch die beigefügte, von Ihnen zu unterschreibende und an mich zurückzusendende Erklärung ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Die Zahlungen erfolgen in aller Regel in zweimonatlichen Teilbeträgen und sind beim Zuwendungsgeber abzufordern. Dabei sind die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben zu machen. Ich verweise auf den Punkt 1.4 Der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Der Verwendungsnachweis ist mir – abweichend vom Nr. 6.1 ANBest-P – spätestens bis zum

1.3.2021

mit einem strukturierten Sachbericht, einen zahlenmäßigen Nachweis, sowie einer summarischen Zusammenstellung, in Analogie zum Finanzierungsplan, vorzulegen.

Für eine abschließende Erfolgskontrolle ist im Sachbericht das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

Ich bitte zu beachten, dass nach einem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich zunächst weitere Zahlungen einzustellen sind, wenn der Verwendungsnachweis für frühere Bewilligungszeiträume nicht fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht wird.

Hinweis

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden.

Auflage

Bei der Verwendung der Ihnen mit diesem Bescheid bewilligten Zuwendungsmittel haben Sie die Verordnungen des Rates der Europäischen Union über Finanzsanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus (Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 und Nr. 881/2002 in der jeweils aktuellen Fassung) anzuwenden und zu beachten. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass es u.a. verboten ist, den in den Anhängen zu diesen Verordnungen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen Gelder und/oder sonstige Ressourcen – hierzu zählen insbesondere auch Zuwendungsmittel – zur Verfügung zu stellen.

Ein Verstoß gegen diese Auflage kann den vollständigen Widerruf des Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit und die Rückforderung gezahlter Zuwendungsmittel einschließlich Zinsen nach sich ziehen.

Wegen der grundsätzlichen Verpflichtung der Verwaltung des Landes Berlin zur Neutralität gegenüber erlaubten politischen Parteien obliegt es der Bewilligungsbehörde bei der Vergabe von Zuwendungen auf parteipolitisch neutrales Verhalten der Zuwendungsempfänger zu achten. Bei deren Nichtbeachtung kann ein Widerruf des Zuwendungsbescheids nach § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwVfG geprüft werden.

Rechtsgrundlage

LHO in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBL. S. 31) und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253/GVBL. S. 1173) in der jeweils geltenden Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Dienststelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Elvers